



## Beitragsordnung des SV Waldesrand / Stand 08.11.2021

Unter Bezugnahme auf die Satzung des Hauptvereins vom 29.10.2021 ist der Vorstand berechtigt, Ordnungen zu erlassen (§11, Ziffer 6). Gemäß § 12 verwaltet sich die Jugend im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Jugendordnung.

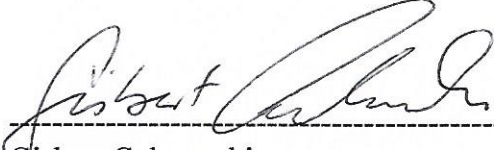
Nachstehend werden die wesentlichen Regelungen zum Thema ‚Mitgliedsbeiträge‘ in der Beitragsordnung des SV Waldesrand zusammengefasst:

- Der Mitgliedsbeitrag für **Jugendliche** beträgt gemäß Beschluss des Vereinsjugendtages vom 22.11.2019 € 7,-- monatlich für das erste Kind.
- Für Familien mit zwei im Verein angemeldeten Kindern beträgt der Beitrag für das zweite Kind € 5,-- monatlich.
- Für Familien mit mehr als zwei im Verein angemeldeten Kindern ist der Beitrag ab dem dritten Kind frei.
- In zu begründenden Einzelfällen kann der Jugendvorstand bei finanziellen Notlagen der Eltern eine vorübergehende Beitragsbefreiung für einzelne Kinder / Jugendliche beschließen.
- Die Beiträge für **Mitglieder der Frauen- und Herrenabteilung** betragen gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 29.10.2021 monatlich € 10,--.
- Für **Rentner** gilt als passive Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr der reduzierte Beitrag von € 7,-- monatlich.
- Vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.
- **Arbeitslose** können gegen Vorlage eines Arbeitslosennachweises zeitanteilig von der Beitragspflicht befreit werden.
- **Schüler, Studenten und Auszubildende im Seniorenbereich** zahlen monatlich einen Beitrag von € 7,--. Dies gilt bis zur Erreichung des 28. Lebensjahres.
- Die Mitglieder der **Abteilung Freizeitsport / Ü30 (Frauen und Herren)** zahlen einen Beitrag von € 7,-- pro Monat.
- In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand auch im Seniorenbereich eine vorübergehende Beitragsbefreiung beschließen.
- Die Aufnahme- und Passantragsgebühren betragen gemäß Beschluss des Hauptvorstands vom 15.11.2016 je neuem Mitglied einmalig € 15,-- und werden zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.
- Grundsätzlich wird die Erteilung einer Einzugsermächtigung vorausgesetzt. Sollte in Ausnahmefällen eine Barzahlung oder Überweisung akzeptiert werden, erhöhen sich die Beiträge um jährlich € 10,-- je Mitglied.
- Rücklastschriften werden mit € 5 je Fall in Rechnung gestellt.
- Die Beiträge und Gebühren werden zum 01.03. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Jahr eingezogen. Der Einzug für Neueintritte zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres erfolgt am 01.10. zeitanteilig ab dem Eintrittsdatum.

- Gemäß § 6 der Satzung des Hauptvereins erlischt bei Austritt oder Ausschluss die Beitragspflicht mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Die Beendigung im laufenden Jahr befreit nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages. Damit werden bei einem Austritt im Laufe des Jahres keine Beiträge anteilig zurück erstattet.
- Ein Austritt aus dem Verein ist gemäß § 6 der Satzung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Beitragsordnung wurde in der Sitzung des Vorstands am 08.11.2021 einstimmig beschlossen und in Kraft gesetzt.

  
-----  
Detlef Borgböhmer  
1. Vorsitzender

  
-----  
Gisbert Cukrowski  
Vorstand Finanzen